



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 21. Dezember 2006

149. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 171. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2007 149
- Nr. 172. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 93. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 153
- Nr. 173. Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2007 154

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 174. Rahmenkonzeption Koordinator/-in für Caritas im Dekanat 155

- Nr. 175. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn 156

- Nr. 176. Änderung der KODA-Ordnung 161

- Nr. 177. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung 161

Personalnachricht

- Nr. 178. Vakante Pfarrstelle 162

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 179. Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer .. 162

- Nr. 180. Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude 164

Päpstliche Dokumente

Nr. 171. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2007

Libreria Editrice Vaticana

Vatikanstadt

Der Mensch – Herz des Friedens

1. Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich den Regierenden und den Verantwortlichen der Nationen sowie allen Menschen guten Willens meinen Friedenswunsch übermitteln. Ich richte ihn besonders an alle, die sich in Schmerz und Leid befinden, die unter der Bedrohung durch Gewalt und bewaffnete Auseinandersetzungen leben oder deren Würde mit Füßen getreten wird und die auf ihre menschliche und gesellschaftliche Befreiung warten. Ich richte ihn an die Kinder, die mit ihrer Unschuld die Menschheit reicher an Güte und Hoffnung werden lassen und durch ihren Schmerz uns alle anregen, uns zu Wegbereitern der Gerechtigkeit und des Friedens zu machen. Gerade im Gedanken an die Kinder, besonders an diejenigen, deren Zukunft gefährdet ist durch die Ausbeutung und Schlechtigkeit skrupelloser Erwachsener, wollte ich, dass sich anlässlich des Weltfriedenstages die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Thema „*Der Mensch – Herz des Friedens*“ konzentriert. Ich bin nämlich überzeugt, dass durch die Achtung der Person der Friede gefördert wird und dass mit der Herstellung des Friedens die Voraussetzungen geschaffen werden für einen authentischen „*ganzheitlichen Humanismus*“. Auf diese Weise wird eine unbeschwerte Zukunft für die folgenden Generationen vorbereitet.

Der Mensch und der Friede: Gabe und Aufgabe

2. Die Heilige Schrift sagt: „Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1,27). *Da er nach dem Bilde*

*Gottes geschaffen ist, hat der Mensch die Würde, Person zu sein; er ist nicht bloß etwas, sondern jemand, der imstande ist, sich zu erkennen, über sich Herr zu sein, sich in Freiheit hinzugeben und in Gemeinschaft mit anderen Personen zu treten. Zugleich ist er aus Gnade zu einem Bund mit seinem Schöpfer berufen, um diesem eine Antwort des Glaubens und der Liebe zu geben, die niemand anderer an seiner Stelle geben kann.¹ Aus dieser wunderbaren Perspektive versteht man die dem Menschen anvertraute Aufgabe, in der Liebefähigkeit selbst zu reifen und der Welt zum Fortschritt zu verhelfen, indem er sie in der Gerechtigkeit und im Frieden erneuert. In einer eindrucksvollen Synthese lehrt der hl. Augustinus: „Gott, der uns ohne uns erschaffen hat, wollte uns nicht ohne uns erlösen.“² Darum ist es eine Pflicht aller Menschen, das *Bewusstsein des Doppelaspekts der Gabe und der Aufgabe* zu pflegen.*

3. *Auch der Friede ist Gabe und Aufgabe zugleich.* Wenn es wahr ist, dass der Friede zwischen den Einzelnen und den Völkern – die Fähigkeit, nebeneinander zu leben und Beziehungen der Gerechtigkeit und der Solidarität zu knüpfen – eine Verpflichtung darstellt, die keine Unterbrechung kennt, trifft es auch und sogar noch mehr zu, dass *der Friede ein Geschenk Gottes* ist. Der Friede ist nämlich ein Merkmal des göttlichen Handelns, das sowohl in der Erschaffung eines geordneten und harmonischen Universums zum Ausdruck kommt als auch in der Erlösung der Menschheit, die es nötig hat, aus der Unordnung der Sünde zurückgewonnen zu werden. Schöpfung und Erlösung bieten also den Schlüssel zum Verständnis des Sinnes unseres Daseins auf der Erde. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. sagte in seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995: „Wir leben nicht in einer irratio-

¹ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 357.

² *Sermo* 169, 11, 13: *PL* 38, 923.

nalen, sinnlosen Welt [...], es gibt eine moralische Logik, die das menschliche Dasein erleuchtet und den Dialog zwischen den Menschen und den Völkern ermöglicht.“³ Die transzendente „Grammatik“, d. h. die Gesamtheit von Regeln des individuellen Handelns und des Sich-aufeinander-Beziehens der Menschen nach Gerechtigkeit und Solidarität ist in die Gewissen eingeschrieben, in denen sich der weise Plan Gottes widerspiegelt. Ich habe es erst kürzlich bekräftigt: „Wir glauben, dass das ewige Wort, die Vernunft am Anfang steht und nicht die Unvernunft.“⁴ Der Friede ist also auch eine Aufgabe, die jeden zu einer persönlichen, mit dem göttlichen Plan übereinstimmenden Antwort verpflichtet. Das Kriterium, nach dem sich diese Antwort ausrichten muss, kann nur *die Achtung der von seinem Schöpfer ins Herz des Menschen eingeschriebenen „Grammatik“* sein.

Aus dieser Sicht sind die Normen des natürlichen Rechtes nicht als Vorschriften zu betrachten, die von außen auferlegt werden, als stellten sie die menschliche Freiheit unter Zwang. Sie müssen im Gegenteil als eine Berufung angenommen werden, den universalen göttlichen Plan, der in die Natur des Menschen eingeschrieben ist, treu zu verwirklichen. Geleitet von diesen Normen, können die Völker – innerhalb der jeweiligen Kulturen – dem größten Geheimnis näherkommen, dem Mysterium Gottes. Die Anerkennung und die Achtung des natürlichen Rechtes bilden daher auch heute die große Basis für den Dialog zwischen den Gläubigen der verschiedenen Religionen und zwischen Gläubigen und Glaubenslosen. Das ist ein großer Konvergenzpunkt und somit eine fundamentale Voraussetzung für einen authentischen Frieden.

Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit

4. Die Pflicht zur Achtung der Würde jedes Menschen, in dessen Wesen sich das Bild des Schöpfers widerspiegelt, beinhaltet konsequenterweise, dass man *über die menschliche Person nicht nach Belieben verfügen darf*. Wer sich der größeren politischen, technologischen und ökonomischen Macht erfreut, darf sich ihrer nicht bedienen, um die Rechte der anderen, weniger Erfolgreichen zu verletzen. Der Friede gründet sich nämlich auf die Berücksichtigung der Rechte aller. In diesem Bewusstsein macht sich die Kirche zur Verfechterin der Grundrechte jedes Menschen. Im Besonderen fordert sie die Achtung des Lebens und der *Religionsfreiheit* ein. Die Achtung des Rechtes auf *Leben* in jeder Lebensphase setzt einen Fixpunkt von entscheidender Bedeutung: *Das Leben ist ein Geschenk, über das das Individuum kein vollständiges Verfügungsrecht besitzt*. In gleicher Weise stellt die Behauptung des Rechtes auf Religionsfreiheit den Menschen *in Beziehung zu einem transzendenten Prinzip, das ihn der menschlichen Willkür entzieht*. Das Recht auf Leben und auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens an Gott ist nicht der Macht des Menschen unterworfen. Der Friede bedarf der Festsetzung *einer klaren Grenzlinie zwischen dem, was verfügbar, und dem, was nicht verfügbar ist*: So werden unannehmbare Eingriffe in den Bestand jener Werte vermieden, die dem Menschen als solchem eigen sind.

5. Was das *Recht auf Leben* betrifft, so ist es geboten, die Marter anzuprangern, die ihm in unserer Gesellschaft zugefügt wird: Neben den Opfern der bewaffneten Konflikte, des Terrorismus und der verschiedenen Formen

von Gewalt gibt es das lautlose Sterben durch Hunger, Abtreibung, Experimente an Embryonen und durch Euthanasie. Muss man nicht in alldem einen Angriff auf den Frieden sehen? Abtreibung und Experimente an Embryonen sind das direkte Gegenteil einer Grundhaltung der Annahme des anderen, die zur Herstellung dauerhafter Friedensbeziehungen unentbehrlich ist. Ein weiteres besorgniserregendes Symptom für den Mangel an Frieden in der Welt stellen – in Bezug auf die *freie Äußerung des eigenen Glaubens* – die Schwierigkeiten dar, denen sowohl die Christen als auch die Anhänger anderer Religionen häufig begegnen, wenn es sich darum handelt, die eigenen religiösen Überzeugungen öffentlich und frei zu bekennen. Speziell auf die Christen bezogen muss ich schmerzlich feststellen, dass sie manchmal nicht nur behindert werden; in einigen Staaten werden sie sogar verfolgt, und selbst in jüngster Zeit mussten tragische Fälle grausamer Gewalt verzeichnet werden. Es gibt Regime, die allen eine Einheitsreligion aufzwingen, während religiös indifferente Regierungen nicht eine gewaltsame Verfolgung schüren, wohl aber eine systematische kulturelle Verhöhnung religiöser Überzeugungen begünstigen. In jedem Fall wird ein menschliches Grundrecht missachtet, was schwere Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben nach sich zieht. Das fördert unweigerlich *eine Mentalität und eine Kultur, die dem Frieden abträglich sind*.

Die naturgegebene Gleichheit aller Menschen

6. An der Wurzel nicht weniger Spannungen, die den Frieden bedrohen, liegen sicherlich *die vielen ungerechten Ungleichheiten*, die tragischerweise noch in der Welt vorhanden sind. Besonders bedrohlich sind darunter einerseits die *Unterschiede in der Möglichkeit, die wesentlichen Güter wie Nahrung, Wasser, ein Zuhause und die Gesundheit zu erlangen*, und andererseits *die fortdauernde Ungleichheit von Mann und Frau in der Ausübung der fundamentalen Menschenrechte*.

Ein Element von größter Wichtigkeit für die Herstellung des Friedens ist die Anerkennung der *wesentlichen Gleichheit unter den Menschen*, die aus ihrer gemeinsamen transzendenten Würde hervorgeht. Die Gleichheit auf dieser Ebene ist also ein zu jener natürlichen „Grammatik“ gehörendes Gut aller, das aus dem göttlichen Schöpfungsplan ableitbar ist – ein Gut, das nicht missachtet oder geringgeschätzt werden kann, ohne schwerwiegende Auswirkungen zu verursachen, die den Frieden gefährden. Die äußerst schwere Not, unter der viele Völker vor allem des afrikanischen Kontinents leiden, ist der Ursprung gewaltsamer Einforderungen der Ansprüche und stellt deshalb eine schreckliche Verletzung des Friedens dar.

7. Auch die unzureichende Beachtung der *Lage der Frau* bringt in das soziale Gleichgewicht Faktoren der Unbeständigkeit hinein. Ich denke an die Ausbeutung von Frauen, die wie Objekte behandelt werden, und an die vielen Formen mangelnder Achtung vor ihrer Würde; ich denke auch – in anderem Zusammenhang – an die in einigen Kulturen fortdauernden anthropologischen Vorstel-

³ Nr. 3.

⁴ *Homilie* auf dem Islinger Feld in Regensburg (12. September 2006).

lungen, die der Frau eine Stellung zuweisen, die sie in starkem Maße der Willkür des Mannes unterwirft, mit Konsequenzen, die die Würde ihrer Person verletzen und die Inanspruchnahme ihrer grundlegenden Freiheiten beschneiden. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass der Friede gesichert sei, solange nicht auch diese Formen der Diskriminierung überwunden sind, welche die jedem Menschen vom Schöpfer verliehene persönliche Würde verletzen.⁵

Die „Ökologie des Friedens“

8. Johannes Paul II. schreibt in der Enzyklika *Centesimus annus*: „Nicht allein die Erde ist dem Menschen von Gott gegeben worden, damit er unter Beachtung ihrer ursprünglichen Zielsetzung zum Guten von ihr Gebrauch machen soll, sondern der Mensch selbst ist sich von Gott geschenkt worden und muß darum die natürliche und moralische Struktur, mit der er ausgestattet wurde, respektieren.“⁶ Wenn der Mensch sich dieser, ihm vom Schöpfer anvertrauten Aufgabe entsprechend verhält, kann er gemeinsam mit seinen Mitmenschen eine Welt des Friedens erstehen lassen. Neben der Ökologie der Natur gibt es also auch eine – wie man es ausdrücken könnte – „Humanökologie“, die ihrerseits eine „Sozialökologie“ erfordert. Und das bedeutet, dass sich die Menschheit, wenn ihr der Frieden am Herzen liegt, die bestehenden Verbindungen zwischen der Natur-Ökologie – also der Rücksicht auf die Natur – und der auf den Menschen bezogenen Ökologie immer mehr vor Augen halten muss. Die Erfahrung zeigt, dass *jede Rücksichtslosigkeit gegenüber der Umwelt dem menschlichen Zusammenleben Schaden zufügt* und umgekehrt. Immer deutlicher tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem Frieden mit der Schöpfung und dem Frieden unter den Menschen in Erscheinung. Der eine wie der andere setzt den Frieden mit Gott voraus. Das als „Sonnengesang“ bekannte poetische Gebet des heiligen Franziskus ist ein wunderbares, stets aktuelles Beispiel für diese mannigfaltige Ökologie des Friedens.

9. Wie eng dieser Zusammenhang zwischen der einen und der anderen Ökologie ist, können wir anhand des täglich wachsenden Problems der *Energieversorgung* verstehen. In diesen Jahren sind neue Nationen mit Elan in die industrielle Produktion eingestiegen und haben dadurch den Energiebedarf erhöht. Das verursacht einen Wettlauf zu den verfügbaren Ressourcen, der mit früheren Situationen nicht zu vergleichen ist. Gleichzeitig lebt man in einigen Teilen der Erde noch in Verhältnissen eines großen Rückstandes, in denen die Entwicklung – auch aufgrund der Erhöhung des Energiepreises – praktisch verhindert wird. Was soll aus diesen Völkern werden? Welche Art der Entwicklung oder Nicht-Entwicklung wird ihnen durch die Energieknappheit aufgezwungen werden? Welche Ungerechtigkeiten und Antagonismen wird der Wettlauf zu den Energiequellen auslösen? Und wie werden diejenigen reagieren, die von diesem Wettlauf ausgeschlossen bleiben? Das sind Fragen, die deutlich werden lassen, wie eng die Rücksicht auf die Natur mit der Notwendigkeit verbunden ist, zwischen den Menschen und den Nationen Beziehungen zu knüpfen, die auf die Würde der Person achten und fähig sind, ihre wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Zerstörung der Umwelt, ein unangemessener und egoistischer Umgang mit ihr und der gewaltsame Aufkauf ihrer Ressourcen er-

zeugen Verletzungen, Konflikte und Kriege, eben weil sie die Frucht eines unmenschlichen Entwicklungs-Konzepts sind. Eine Entwicklung, die sich nur auf den technisch-wirtschaftlichen Aspekt beschränken würde und die ethisch-religiöse Dimension vernachlässigte, wäre nämlich keine ganzheitliche menschliche Entwicklung und würde schließlich wegen ihrer Einseitigkeit die zerstörerischen Fähigkeiten des Menschen antreiben.

Verkürzte Menschenbilder

10. Darum eilt es – wenn auch im Rahmen der aktuellen Schwierigkeiten und internationalen Spannungen –, sich darum zu bemühen, eine *Humanökologie ins Leben zu rufen, die dem „Baum des Friedens“ zum Wachstum verhilft*. Um eine solche Unternehmung anzugehen, ist es notwendig, sich von einem Menschenbild leiten zu lassen, das nicht durch ideologische und kulturelle Vorurteile oder durch politische und wirtschaftliche Interessen verdorben ist, die zu Hass und Gewalt verführen. Es ist verständlich, dass das Menschenbild in den verschiedenen Kulturen unterschiedlich ist. Unannehmbar ist dagegen, wenn *anthropologische Vorstellungen* gehegt werden, die in sich selbst den Keim des Kontrastes und der Gewalt tragen. Ebenso inakzeptabel sind *Gottesvorstellungen*, die Unduldsamkeit gegenüber den Mitmenschen erregen und zur Anwendung von Gewalt ihnen gegenüber anspornen. Das ist ein Punkt, der in aller Klarheit bekräftigt werden muss: Ein Krieg *im Namen Gottes* ist niemals gutzuheißen! Wenn eine gewisse Auffassung von Gott den Ursprung verbrecherischer Handlungen bildet, ist das ein Zeichen dafür, dass diese Auffassung sich bereits in eine Ideologie verwandelt hat.

11. Heute ist jedoch der Friede nicht nur infrage gestellt durch den Konflikt zwischen den verschiedenen verkürzten Menschenbildern bzw. zwischen den Ideologien. Er ist es auch durch die *Gleichgültigkeit gegenüber dem, was die wahre Natur des Menschen ausmacht*. Viele Zeitgenossen leugnen nämlich die Existenz einer spezifischen menschlichen Natur und ermöglichen so die verschrobensten Interpretationen dessen, was wesentlich zum Menschen gehört. Auch hier bedarf es der Klarheit: Eine „schwache“ Sicht des Menschen, die jeder auch exzentrischen Vorstellung Raum gibt, begünstigt nur augenscheinlich den Frieden. In Wirklichkeit behindert sie den echten Dialog und öffnet dem Dazwischentreten autoritärer Zwänge den Weg. So lässt sie schließlich den Menschen selbst schutzlos dastehen, und er wird zur einfachen Beute von Unterdrückung und Gewalt.

Menschenrechte und internationale Organisationen

12. Ein echter und haltbarer Friede setzt die Achtung der Menschenrechte voraus. Wenn diese Rechte sich jedoch auf ein schwaches Menschenbild gründen, wie sollten dann nicht auch sie selber geschwächt sein? Hier wird das tiefe Ungenügen einer *relativistischen Auffassung vom Menschen* offenbar, wenn es sich darum han-

⁵ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in der Kirche und in der Welt* (31. Mai 2004), Nr. 15-16.

⁶ Nr. 38.

delt, seine Ansprüche zu rechtfertigen und seine Rechte zu verteidigen. Die Aporie ist in diesem Fall offenkundig: Die Rechte werden als absolut hingestellt, aber das Fundament, das man für sie anführt, ist nur relativ. Ist es dann verwunderlich, wenn angesichts der „unbequemen“ Forderungen des einen oder anderen Rechtes jemand aufsteht, um es anzufechten oder seine Marginalisierung zu beschließen? Nur wenn sie in objektiven Ansprüchen der dem Menschen von Gott gegebenen Natur verwurzelt sind, können die ihm zuerkannten Rechte durchgesetzt werden, ohne dass ihre Widerrufung zu befürchten ist. Im Übrigen ist es offensichtlich, dass die Rechte des Menschen für ihn auch Pflichten beinhalten. *Mahatma Gandhi* hat seine Meinung dazu in den schönen Worten zum Ausdruck gebracht: „Der Ganges der Rechte fließt vom Himalaja der Pflichten herab.“ Nur wenn über diese Grundvoraussetzung Klarheit geschaffen wird, können die Menschenrechte, die heute ständigen Angriffen ausgesetzt sind, in angemessener Weise verteidigt werden. Ohne eine solche Klarheit verwendet man schließlich denselben Ausdruck – eben den Begriff „Menschenrechte“ – und verbindet damit sehr unterschiedliche Vorstellungen von seinem Subjekt: Für einige ist es die menschliche Person, die durch eine ständige Würde und durch Rechte ausgezeichnet ist, die stets, überall und jedem gegenüber gültig sind; für andere ist es der Mensch mit veränderlicher Würde und mit Rechten, die immer neu ausgehandelt werden können: in ihren Inhalten, ihrer zeitlichen Dauer und ihrem Geltungsbereich.

13. Auf den Schutz der Menschenrechte beziehen sich beständig die internationalen Organe und besonders die Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit der Allgemeinen Erklärung von 1948 die Förderung dieser Rechte als fundamentale Aufgabe vorgenommen hat. Diese Erklärung wird wie eine Art von *der gesamten Menschheit übernommenen moralischen Verpflichtung* angesehen. Darin liegt eine tiefe Wahrheit, vor allem, wenn als das Fundament der in der Erklärung beschriebenen Rechte nicht nur einfach der Beschluss der Versammlung angesehen wird, die sie approbiert hat, sondern die Natur des Menschen selbst und seine unveräußerliche Würde als einer von Gott erschaffenen Person. Darum ist es wichtig, dass die internationalen Organe das natürliche Fundament der Menschenrechte nicht aus den Augen verlieren. Das bewahrt sie vor der leider immer latent vorhandenen Gefahr, in eine nur positivistische Interpretation dieser Rechte abzugleiten. Sollte dies geschehen, würde sich herausstellen, dass die internationalen Organe nicht über das nötige Ansehen verfügen, um ihre Rolle als Verteidiger der Grundrechte der Person und der Völker zu entfalten – eine Aufgabe, in der aber die grundsätzliche Rechtfertigung ihres Daseins und ihres Handelns besteht.

Humanitäres Völkerrecht und innerstaatliches Recht

14. Ausgehend von dem Bewusstsein, dass es unveräußerliche Menschenrechte gibt, die mit der gemeinsamen Natur der Menschen zusammenhängen, ist ein *humanitäres Völkerrecht* ausgearbeitet worden, zu dessen Beachtung die Staaten auch im Kriegsfall verpflichtet sind. Das ist leider – abgesehen von der Vergangenheit – in einigen Situationen kriegerischer Auseinandersetzungen in jüngster Zeit nicht entsprechend zur Anwendung gekommen. So ist es z. B. in dem Konflikt geschehen, dessen Schauplatz vor einigen Monaten der Süd-Liba-

non war, wo die Pflicht, unschuldige Opfer zu schützen und ihnen zu helfen und die Zivilbevölkerung nicht einzu beziehen, zum großen Teil nicht beachtet wurde. Das schmerzliche Schicksal des Libanon und die neue Beschaffenheit der Konflikte, besonders seit die terroristische Bedrohung *ungekannte Formen der Gewalt* in Gang gesetzt hat, erfordern, dass die internationale Gemeinschaft das humanitäre Völkerrecht bekräftigt und es auf alle heutigen Situationen bewaffneter Konfliktes – einschließlich der vom geltenden Völkerrecht nicht vorausgesehenen – bezieht. Außerdem verlangt das Übel des Terrorismus ein vertieftes Nachdenken über die ethischen Grenzen, die den Einsatz heutiger Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheit betreffen. Immer häufiger werden nämlich die Kriege nicht erklärt, vor allem, wenn terroristische Gruppen sie auslösen, die entschieden sind, ihre Ziele mit jedwedem Mittel zu erreichen. Angesichts der erschütternden Szenarien dieser letzten Jahre können die Staaten unmöglich die Notwendigkeit verkennen, sich klarere Regeln zu geben, die fähig sind, dem dramatischen Abdriften, das wir erleben, wirksam entgegenzutreten. Der Krieg stellt immer einen Misserfolg für die internationale Gemeinschaft dar und einen schweren Verlust an Menschlichkeit. Wenn es trotz allem dazu kommt, müssen zumindest die wesentlichen Prinzipien der Menschlichkeit und die grundlegenden Werte jeglichen zivilen Zusammenlebens gewahrt werden durch die Aufstellung von Verhaltensnormen, die die Schäden so weit wie möglich begrenzen und darauf ausgerichtet sind, die Leiden der Zivilbevölkerung und aller Opfer der Konflikte zu erleichtern.⁷

15. Ein anderes Element, das große Beunruhigung hervorruft, ist der jüngst von einigen Staaten geäußerte Wille, *sich mit Nuklearwaffen auszurüsten*. Dadurch hat sich das verbreitete Klima der Unsicherheit und der Angst vor einer möglichen atomaren Katastrophe weiter verschärft. Das wirft die Menschen zurück in die zermürbenden Ängste der Epoche des sogenannten „Kalten Kriegs“. Danach hoffte man, die atomare Gefahr sei definitiv gebannt und die Menschheit könne endlich einen dauerhaften Seufzer der Erleichterung tun. Wie aktuell erscheint in diesem Zusammenhang die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiterer Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“⁸ Leider verdichten sich weiterhin bedrohliche Schatten am Horizont der Menschheit. Der Weg, um eine Zukunft des Friedens für alle zu sichern, besteht nicht nur in internationalen Übereinkünften über die *Nicht-Verbreitung von Nuklearwaffen*, sondern auch in dem Bemühen, mit Entschiedenheit ihre Verminderung und ihren endgültigen Abbau zu verfolgen. Man lasse nichts unversucht, um auf dem Verhandlungsweg diese Ziele zu erreichen! Das Schicksal der gesamten Menschheitsfamilie steht auf dem Spiel!

⁷ Diesbezüglich hat der *Katechismus der Katholischen Kirche* sehr ernste und genaue Kriterien vorgelegt: Vgl. Nr. 2307-2317.

⁸ Past. Konst. *Gaudium et spes*, 80.

Die Kirche zum Schutz der Transzendenz der menschlichen Person

16. Schließlich möchte ich einen dringenden Aufruf an das Volk Gottes richten, dass jeder Christ sich verpflichtet fühlen möge, unermüdlicher Friedensstifter und mutiger Verteidiger der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte zu sein. Dankbar gegenüber dem Herrn, dass er ihn berufen hat, zu seiner Kirche zu gehören, die in der Welt „Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ ist,⁹ soll der Christ nie müde werden, das grundlegende Gut des Friedens von ihm zu erbitten, das im Leben jedes Einzelnen von solcher Bedeutung ist. Außerdem wird er stolz darauf sein, mit großherziger Hingabe der Sache des Friedens zu dienen, indem er den Mitmenschen entgegenkommt, besonders denen, die nicht allein unter Armut und Elend leiden, sondern dazu auch dieses kostbare Gut entbehren müssen. Jesus hat uns offenbart, dass „*Gott Liebe ist*“ (vgl. *Joh* 4,8) und dass die größte Berufung jedes Menschen die Liebe ist. In Christus können wir die höchsten Gründe finden, uns zu beharrlichen Verfechtern der Menschenwürde und zu mutigen Erbauern des Friedens zu machen.

17. Möge also der Beitrag jedes Gläubigen zur Förderung eines echten „ganzheitlichen Humanismus“ nach den Lehren der Enzykliken *Populorum progressio* und *Sollicitudo rei socialis*, deren 40. und 20. Jahrestag wir gerade in diesem Jahr feiern werden, nicht nachlassen. Zu Beginn des Jahres 2007, auf das wir – wenn auch unter Gefahren und Problemen – mit hoffnungsvollem Herzen blicken, vertraue ich der Königin des Friedens und Mutter Jesu Christi, „unseres Friedens“ (vgl. *Eph* 2,14), mein inständiges Gebet für die gesamte Menschheit an. Möge Maria uns in ihrem Sohn den Weg des Friedens zeigen und unsere Augen erleuchten, damit wir sein Angesicht im Gesicht jedes Menschen erkennen – im Menschen als dem Herz des Friedens!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2006.

Benedictus PP XVI

⁹ Ebd., 76.

Nr. 172. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 93. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007

„Die Migrantenfamilie“

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge möchte ich euch mit Blick auf die Heilige Familie von Nazareth, die Ikone aller Familien, einladen, über die Lebenssituation der Migrantenfamilie nachzudenken. Der Evangelist Matthäus berichtet, dass Josef kurz nach der Geburt Jesu gezwungen war, in der Nacht nach Ägypten zu fliehen, um der Verfolgung durch König Herodes zu entgehen (vgl. *Mt* 2,13-15). Diesen

Evangeliumsabschnitt erläuternd schrieb mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Papst Pius XII., im Jahre 1952: „Die Familie von Nazareth im Exil – Jesus, Maria und Josef, die nach Ägypten ausgewandert sind und dort Zuflucht gesucht haben, um dem Zorn eines gottlosen Königs zu entgehen – ist das Modell, das Vorbild und die Stütze aller Emigranten und Pilger jeden Alters und jeder Herkunft, aller Flüchtlinge jeder Lebenssituation, die sich durch Verfolgung oder Not gezwungen sehen, ihr Vaterland, die lieben Verwandten, Nachbarn und Freunde zu verlassen und in ein fremdes Land zu gehen“ (*Exsul familia*, AAS 44, 1952, 649). Im Drama der Familie von Nazareth, die gezwungen ist, nach Ägypten zu fliehen, erkennen wir die schmerzliche Lebenssituation aller Migranten, besonders der Flüchtlinge, der Verbannten, der Vertriebenen, der Asylanten, der Verfolgten. Wir erkennen die Schwierigkeiten jeder Migrantenfamilie, die Entbehren, die Demütigungen, die Bedrängnis und die Schwachheit von Millionen und Abermillionen Migranten, Flüchtlingen und Asylanten. Die Familie von Nazareth spiegelt das Abbild Gottes wider, das im Herzen jeder menschlichen Familie bewahrt wird, auch wenn es durch die Emigration entstellt und entkräftet worden ist.

Das Thema des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge – „Die Migrantenfamilie“ – schließt an die Themen von 1980, 1986 und 1993 an und möchte noch einmal den Einsatz der Kirche nicht nur für den einzelnen Migranten, sondern auch für seine Familie, Ort und Quelle der Kultur des Lebens und Faktor zur Einbeziehung von Werten, unterstreichen. Die Familie des Migranten begegnet vielen Schwierigkeiten. Die Entfernungen zwischen ihren Mitgliedern und die fehlende Zusammenführung lassen die ursprünglichen Verbindungen oft zerbrechen. Es werden neue Beziehungen geknüpft, und neue Zuneigung entsteht; durch die Entfernung und die Einsamkeit auf eine harte Probe gestellt, vergisst man die Vergangenheit und die eigenen Pflichten. Wenn man der immigrierten Familie keine wirkliche Möglichkeit zur Integration und zur Beteiligung zusichert, lässt sich für sie eine harmonische Entwicklung kaum voraussehen. Durch die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Migrantenarbeiter und ihrer Familienmitglieder, die am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, sollen die Migranten- und Migrantinnen-Arbeiter sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familien geschützt werden. Das heißt, dass man den Wert der Familie auch hinsichtlich der Emigration, einem Phänomen, das in unseren Gesellschaften nunmehr strukturell verankert ist, anerkennt. Die Kirche unterstützt die Ratifizierung der internationalen Rechtsmittel, die darauf ausgerichtet sind, die Rechte der Migranten und der Flüchtlinge sowie ihrer Familien zu verteidigen, und bietet durch verschiedene Einrichtungen und Vereinigungen jene *advocacy*, die immer dringender notwendig ist. Zu diesem Zweck wurden Beratungsstellen und Aufnahmezentren für Migranten sowie Büros zum Dienst an den Einzelnen und an den Familien eingerichtet, und andere Initiativen wurden ins Leben gerufen, um dem steigenden Bedarf in diesem Bereich zu entsprechen.

Es wird bereits viel getan für die Integration der Immigrantenfamilien, auch wenn noch viel zu tun bleibt. Es gibt reale Schwierigkeiten, die mit den „Verteidigungsmechanismen“ der ersten Generation von Immigranten zusammenhängen und die zum Hindernis für den Reifeprozess der jungen Menschen der zweiten Generation zu werden

drohen. Daher ist es notwendig, gesetzgebende, rechtliche und soziale Eingriffe vorzusehen, um die Integration zu erleichtern. In letzter Zeit ist die Anzahl der Frauen gestiegen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen ihr Heimatland verlassen, in der Aussicht auf vielversprechende berufliche Perspektiven. Nicht wenige Frauen jedoch werden Opfer des Menschenhandels und der Prostitution. Bei den Familienzusammenführungen können die Sozialarbeiterinnen und besonders die Ordensfrauen unter ihnen einen wertvollen Vermittlungsdienst leisten, der immer größere Hochachtung verdient.

Bezüglich der Integration der Immigrantenfamilien fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit auf die Familien der Flüchtlinge zu lenken, deren Lebensbedingungen sich im Gegensatz zu früher verschlechtert zu haben scheinen, auch im Hinblick auf die Familienzusammenführung. In den Flüchtlingslagern, in die sie eingewiesen werden, gibt es nicht nur Schwierigkeiten der Unterbringung und persönliche Schwierigkeiten, die an das Trauma und an den psychologischen Stress gebunden sind, die aus den tragischen Erfahrungen heraus entstehen, die die Flüchtlinge durchlebt haben. Daneben besteht manchmal sogar die Gefahr, dass Frauen und Kinder in den sexuellen Missbrauch, als Mechanismus des Überlebens, geraten. In diesen Fällen bedarf es einer aufmerksamen pastoralen Präsenz, die außer dem Beistand, der den verwundeten Herzen Linderung schenken kann, Unterstützung von Seiten der christlichen Gemeinschaft bietet, die in der Lage ist, die Kultur der Achtung wiederherzustellen und den wahren Wert der Liebe wieder aufzudecken. Man muss denjenigen, die innerlich zerstört sind, Mut machen, ihr Selbstvertrauen wiederzuerlangen. Außerdem muss man sich dafür einsetzen, dass die Rechte und die Würde der Familien gewährleistet werden und dass ihnen eine Unterkunft zugesichert wird, die ihren Bedürfnissen entspricht. Die Flüchtlinge sind aufgerufen, eine offene und positive Haltung einzunehmen gegenüber der Gesellschaft, die sie aufnimmt, und sich aktiv zur Verfügung zu stellen bei Vorschlägen zur Beteiligung am gemeinsamen Aufbau einer integrierten Gemeinschaft, die ein „gemeinsames Haus“ aller sein soll.

Unter den Migranten gibt es eine Kategorie, die besondere Beachtung finden muss: diejenige der Studenten aus anderen Ländern, die weit weg sind von zu Hause, ohne ausreichende Sprachkenntnisse, manchmal ohne Freunde und nicht selten mit nur unzureichenden Stipendien. Noch schwerer wird ihre Situation, wenn es sich um verheiratete Studenten handelt. Die Kirche bemüht sich durch ihre Einrichtungen, diesen jungen Studenten das Fehlen des familiären Halts weniger schmerzlich zu gestalten und hilft ihnen, sich in die Städte, die sie aufnehmen, zu integrieren, indem sie sie in Kontakt bringt mit Familien, die bereit sind, ihnen Gastfreundschaft zu gewähren und das gegenseitige Kennenlernen zu erleichtern. Ich hatte bereits anderweitig Gelegenheit zu sagen: Den ausländischen Studenten zu Hilfe zu kommen „stellt für die Kirche einen wichtigen Bereich pastoraler Tätigkeit dar. Die jungen Menschen, die ihr Land wegen des Studiums verlassen, gehen nicht wenigen Problemen entgegen, insbesondere besteht die Gefahr einer Identitätskrise“ (*L'Osservatore Romano*, dt., Nr. 2, 13. 1. 2006, S. 14).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag der Migranten und Flüchtlinge möge zur nützlichen Gelegenheit

werden, um die kirchlichen Gemeinschaften und die öffentliche Meinung für die Nöte und Probleme ebenso wie für das positive Potenzial der Migrantenfamilien zu sensibilisieren. Meine Gedanken gehen besonders zu denjenigen, die vom weit reichenden Phänomen der Migration unmittelbar betroffen sind, und zu denen, die ihre pastoralen Kräfte in den Dienst der menschlichen Mobilität stellen. Das Wort des Apostels Paulus „Caritas Christi urget nos“ (2 Kor 5,14) sei ihnen ein Antrieb, sich bevorzugt den bedürftigsten Brüdern und Schwestern zu widmen. Mit diesen Empfindungen rufe ich auf jeden Einzelnen den göttlichen Beistand herab, und allen erteile ich von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2006

Benedictus PP XVI

Nr. 173. Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2007

Januar

- Dass die Kirche gegen alle Gewaltbereitschaft beharrlich den Weg des Friedens weist.
- Dass die Kirche in Afrika Christus bezeugt und sich für Versöhnung und Frieden einsetzt.

Februar

- Dass die für alle Menschen geschaffenen Güter der Erde gerecht und solidarisch genutzt werden.
- Dass die Krankheiten und Epidemien in der Dritten Welt von den Regierungen weltweit gemeinsam bekämpft werden.

März

- Dass wir Gottes Wort aufmerksam hören und betrachten, lieben und leben.
- Dass sich die in den jungen Kirchen Verantwortlichen um die Formung der im Dienst des Evangeliums engagierten Laien sorgen.

April

- Dass jeder Christ, vom Heiligen Geist ergriffen, dem Ruf zur Heiligkeit treu folgt.
- Dass die Priester- und Ordensberufungen in Nordamerika und Ozeanien angesichts der seelsorglichen Not zunehmen.

Mai

- Dass sich alle Christen nach dem Beispiel Mariens, aufmerksam auf die Zeichen des Herrn in ihrem Leben, durch Gottes Wort führen lassen.
- Dass den kirchlichen Ausbildungsstätten in den Missionsländern genügend gute Lehrer zur Verfügung stehen.

Juni

- Dass der Herr die Seeleute beschütze.
- Dass die Kirche in Nordafrika tatkräftig die Liebe Gottes bezeugt.

Juli

- Dass es allen möglich ist, am Leben und Gestalten des Allgemeinwohls teilzuhaben.
- Dass alle Christen die in der Evangelisierung Engagierten unterstützen.

August

- Dass Christus Menschen in seelischer Krise stärkt und ihnen sein Licht schenkt zum wahren Glück.
- Dass die Kirche in China innerlich zusammenwächst und die sichtbare Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri bezeugt.

September

- Dass die ökumenische Versammlung von Sibiu (Hermannstadt) in Rumänien zur größeren Einheit aller Christen beiträgt.
- Dass alle Missionarinnen und Missionare Christus mit Freude folgen und so die Alltagsschwierigkeiten bewältigen.

Oktober

- Dass alle Christen in der Diaspora gestärkt und ermutigt werden, ihren Glauben zu leben und treu zu bezeugen.
- Dass der Weltmissionssonntag das missionarische Bewusstsein aller Getauften stärke.

November

- Dass alle in der medizinischen Forschung und in der Gesetzgebung Tätigen tiefen Respekt vor dem menschlichen Leben vom Anfang bis zum Ende haben.
- Dass in Korea der Geist der Versöhnung und des Friedens wächst.

Dezember

- Dass sich die menschliche Gesellschaft aller von AIDS Betroffenen annimmt, besonders der Kinder und Frauen, und die Kirche sie die Liebe des Herrn spüren lässt.
- Dass das Fest der Geburt des Mensch gewordenen Gottessohnes den Völkern Asiens helfe, in Jesus den einzigen Erlöser der Welt zu erkennen.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 174. Rahmenkonzeption Koordinator/-in für Caritas im Dekanat

1. Aufgaben und Ziele

Der Caritasverband sucht zusammen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat und den Pfarrgemeinden in den Pastoralverbänden nach Wegen, zur Solidarisierung der Menschen mit den Schwachen und Armen der Gesellschaft beizutragen. Hierzu sollen Koordinatoren für Caritas im Dekanat entsprechend der Zahl der Dekanate tätig werden. Anstellungsträger sind die Orts- bzw. Kreis-caritasverbände.

Aufgabe des Koordinators¹ für Caritas im Dekanat ist es in besonderer Weise, die verschiedenen caritativen Initiativen und Dienste in einem Dekanat als Anliegen der Pastoral im Erzbistum Paderborn zu unterstützen und miteinander zu verknüpfen. Er unterstützt und begleitet Pastoralverbände bei der Entwicklung eigener Konzepte zur Caritasarbeit. Mit diesen Aufgaben leistet er einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des pastoralen Arbeitsprogramms „Perspektive 2014“ im Erzbistum Paderborn. Der Koordinator für Caritas im Dekanat arbeitet an der Nahtstelle von Caritas und Gesamtpastoral und wirkt mit an der caritativen Durchdringung der Seelsorge im Sinne der Enzyklika „Deus caritas est“. Er bildet damit eine wichtige Klammer zwischen den Diensten und Einrichtungen des

Caritasverbandes sowie seiner Fachverbände und der Seelsorge in Gemeinden, Pastoralverbänden und im Dekanat.

Zielgruppen seiner Tätigkeit sind caritative Einrichtungen, Dienste, Fachverbände, Gruppen und Initiativen in den Gemeinden, den Pastoralverbänden und im Dekanat. Seine Tätigkeit zielt darauf ab, ein von christlicher Nächstenliebe getragenes soziales Netzwerk zu knüpfen, zu pflegen und zu moderieren. Dieses Netzwerk wird aus verschiedenen gemeindlichen Initiativen, caritativen Diensten und Einrichtungen sowie anderen sozial-caritativen Initiativen gebildet.

2. Tätigkeitsfelder des Koordinators für Caritas im Dekanat

2.1 Tätigkeitsfeld Dekanat

Der Koordinator erfasst die caritativen Dienste, Fachverbände, Gruppen und Initiativen im Dekanat und pflegt den Kontakt mit ihnen. Soweit möglich, stimmt er die Arbeit dieser Initiativen untereinander ab und fördert aktiver Vernetzung. In Abstimmung mit den Einrichtungen, Diensten, Fachverbänden, Gruppen und Initiativen in den Gemeinden, den Pastoralverbänden und dem Dekanat greift er zeitnah soziale Herausforderungen auf und entwickelt gemeinsam mit ihnen Lösungsmöglichkeiten. Diese Arbeit orientiert sich an konzeptionellen Vorgaben, wie sie das pastorale Arbeitsprogramm „Perspektive 2014“ für die Caritasarbeit in den Pastoralverbänden vorsieht.

¹ Der Begriff „Koordinator“ bezeichnet im Folgenden sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Der Koordinator steht für die Entwicklung von Konzepten für die Caritasarbeit in den Pastoralverbänden zur Verfügung und fördert aktiv deren Umsetzung und Fortschreibung.

2.2 Zusammenarbeit mit der Gesamtpastoral

Mit dem Koordinator für Caritas im Dekanat unterstützt der Caritasverband die Gesamtpastoral. Insofern arbeitet der Koordinator eng mit dem Dechanten sowie den entsprechenden Konferenzen und Räten im Dekanat zusammen. Das begleitende Instrument seiner Arbeit ist die Fachkonferenz für Caritasarbeit im Dekanat (analog Artikel 4, § 1, Ziffer 5 des Dekanatsstatuts vom 27. 1. 06)

2.3 Stärkung des caritativen Ehrenamtes

Der Koordinator für Caritas im Dekanat unterstützt die Initiativen und Dienste bei der Förderung des ehrenamtlichen Engagements

- bei der Gewinnung, Beratung und Fortbildung Ehrenamtlicher
- als Ansprechpartner und Berater
- als Beauftragter im Caritasverband für die persönliche Caritas-Mitgliedschaft
- bei konkreten Projekten (z. B. Entwicklung und Begleitung lebensräumlicher Projekte)
- bei sich wiederholenden Aufgaben (z. B. Sammlungen, Aktionen, Caritas-Sonntagen etc.)

3. Caritas im Dekanat und diözesaner Auftrag

Die caritative Durchdringung der gesamten Pastoral erfordert eine nachhaltige Vernetzung in der Gesamtpastoral im Sinne der Perspektive 2014. Hierzu dient die Einrichtung der diözesanen Arbeitsgruppe „Caritas in der Pastoral“. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Rahmenvorgaben festlegen
2. strategische Ziele anregen und empfehlen
3. Impulse geben
4. Information und Beratung sicherstellen
5. Austausch über Erfahrungen der Arbeit der Koordinatoren für Caritas im Dekanat
6. Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption

Die Mitglieder der diözesanen Arbeitsgruppe „Caritas in der Pastoral“ werden nach Vorschlag vom Erzbischof berufen:

- ein Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes
- ein Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Pastorale Dienste
- ein Vertreter der Dekanate aus jedem Kooperationsraum
- ein Vertreter der örtlichen Caritasverbände aus jedem Kooperationsraum
- ein Vertreter der Koordinatoren für Caritas im Dekanat aus jedem Kooperationsraum

- je ein Vertreter der Fachverbände Caritas-Konferenzen/Vinzenz-Konferenzen im Erzbistum Paderborn, die auch hauptamtlich tätig sein können.

Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Bischofsvikar für die Caritas.

4. Bedingungen für die Arbeit des Koordinators für Caritas im Dekanat

4.1 Qualifikation des Koordinators für Caritas im Dekanat

Der Koordinator für Caritas im Dekanat gehört der katholischen Kirche an. Er hat ein Fachhochschulstudium absolviert (oder eine vergleichbare Qualifikation) und Erfahrung in verbandlichen und/oder kirchlichen Arbeitsfeldern. Er soll mit kirchlichen und verbandlichen Strukturen vertraut sein und Erfahrungen im ehrenamtlichen Bereich vorweisen. Eine fachliche, methodische und theologische Zusatzqualifikation und Beratungskompetenz für Gruppen und Gremien ist wünschenswert, kann aber ggf. durch entsprechende Fort- und Weiterbildung erworben werden.

4.2 Innerverbandliche Zuordnung

Die Tätigkeit des Koordinators für Caritas im Dekanat im Hinblick auf den Gemeindebezug von Diensten und Einrichtungen erfordert eine entsprechende innerverbandliche Zuordnung des Koordinators für Caritas im Dekanat in der Regel als Stabsstelle im örtlichen Caritasverband.

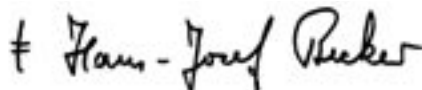
5. Strukturelle Voraussetzungen zur Einrichtung der Stelle des Koordinators für Caritas im Dekanat

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellen sowohl der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn als auch die Orts- und Kreiscaritasverbände gemeinsam sicher, je Dekanat mindestens eine hauptamtlich besetzte Stelle „Koordinator für Caritas im Dekanat“ einzurichten.

- Die Stellenbezeichnung lautet „Koordinator für Caritas im Dekanat“.
- Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 50 % einer Vollzeitkraft.
- Anstellungsträger ist der jeweilige Orts- bzw. Kreiscaritasverband.

Paderborn, den 30. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: A 23-24.00.1/4

Nr. 175. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn

Hiermit wird auf Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen

gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) folgende Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn erlassen:¹

Inhaltsübersicht

Teil A.

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Kirchenvorstände

- § 1 Begriff des Kirchenvermögens
- § 2 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes
- § 3 Vermögensüberwachung
- § 4 Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 5 Vorsitzender/Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzungen
- § 6 Der stellvertretende Vorsitzende
- § 7 Der Rendant
- § 8 Vorsitzender und Geschäftsführung des Kirchenvorstandes
- § 9 Dienstvorgesetzter und Leiter der Dienststelle
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Beratungen des Kirchenvorstandes
- § 12 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenvorstandes
- § 13 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 14 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
- § 15 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters
- § 16 Befangenheit
- § 17 Protokollführung und Sitzungsbuch
- § 18 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 19 Vollmachten
- § 20 Führung des Amtssiegels

Teil B.

Sonstige Bestimmungen

§ 21 Schlussbestimmung

Teil A.

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Kirchenvorstände

¹ Soweit in dieser Geschäftsanweisung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dies mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 1 Begriff des Kirchenvermögens

(1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehende Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge von Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde und das Treugut.

(2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören Geld, sonstige Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die einem Geistlichen oder pastoralen Mitarbeiter der Gemeinde zur freien Verfügung für caritative oder seelsorgliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung gehörenden Zweck von Dritten (Gebenden) überlassen werden (Gaben für einen guten Zweck).

Zu dieser Art von Vermögen der Kirchengemeinde gehören auch Erträge von Kollekten für seelsorgliche oder caritative Zwecke, die von den Gemeindeseelsorgern selbst erfüllt werden sollen.

(3) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen.

§ 2 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KVVG).

(2) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KVVG).

(3) Unter das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes fällt auch das Stellenvermögen des Geistlichen und der Kirchenbediensteten, soweit dadurch die Rechte der Stelleninhaber an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken nicht beeinträchtigt werden.

(4) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes fallen nicht

a) die unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind,

b) das Treugut der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KVVG).

(5) Spenden, die einem Geistlichen einer Kirchengemeinde ohne Zweckbestimmung übergeben worden sind, gehören nicht zum Treugut, sondern fallen in die Kompetenz des Kirchenvorstandes (can. 1267 § 1 CIC). Bei zweckbestimmten Spenden, die nicht zum Treugut gehören, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).

§ 3 Vermögensüberwachung

(1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht vermindert, geschädigt oder

seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert, in gutem Zustand erhalten und sowohl unter caritativen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen erzbischöflichen Anordnungen und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.

(2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes,

a) ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KVVG) aufzustellen und ständig fortzuführen. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht.

b) aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen und der Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten, Schäden zu gegebener Zeit beheben zu lassen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können. Im Hinblick auf Reparaturen, Neu- und Erweiterungsbauten oder Neu- und Ersatzbeschaffung und Instandhaltung des Inventars finden die jeweils gültigen Haushaltsrichtlinien des Bistums Anwendung.

(3) Das Vermögensverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 3 KVVG umfasst:

a) ein Verzeichnis für die kircheneigenen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte einschließlich der Erbbaurechte. Dieses Verzeichnis hat das gesamte unbewegliche Vermögen der Kirchengemeinde, der Pfarre, der Küsterei oder eines sonstigen vom Kirchenvorstand verwalteten Fonds anhand von Grundbuch- und Liegenschaftskatastrauszügen nachzuweisen. Bestehende Wasserrechte sind anhand eines Auszuges aus dem Wasserbuch nachzuweisen.

b) ein Verzeichnis der Erbbaurechtsverträge, Schiedsverträge, Urkunden über Grunddienstbarkeiten, Urkunden über Baulastbestellungen, Darlehns- und/oder Schuldurkunden, Erbscheine und sonstige Urkunden, Stiftungsurkunden oder schriftliche Nachrichten, Belastungsgenehmigungen, Vorrangearklärungen sowie Bauleitpläne, welche kirchliche Grundstücke betreffen. Zu den sonstigen Urkunden gehören auch Miet- und Pachtverträge sowie sonstige schriftliche Verträge, z. B. Strom-, Gas-, Fernwärmelieferungsverträge und Wartungsverträge aller Art, sowie Versicherungsverträge und Versicherungspolice.

c) ein Inventarverzeichnis: Zum Inventar gehören alle beweglichen Gegenstände und Utensilien im Besitz der Kirchengemeinde, der Pfarre oder deren Einrichtungen, z. B. Maschinen und Geräte, Mobiliar, Gefäße, Paramente, Ausschmückungsgegenstände, Grabmäler, Denkmäler, Altertümer, Missalien, Chorbücher, Kunstgegenstände sowie Edelmetall.

§ 4 Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder

(1) In der konstituierenden Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl werden die neuen Mitglieder des Kirchen-

vorstandes nach der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Vorsitzenden auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Nach Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird allen Kirchenvorstandsmitgliedern ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung überreicht.

(2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Pfarrgemeinderat bestimmten Kirchenvorstandsmitgliedes nach deren Wahl ergänzt. Das Verzeichnis ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu übersenden.

§ 5 Vorsitzender/Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich zu übermitteln. Über die Zulassung beschließt der Kirchenvorstand.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei soll er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch eine etwaige Geschäftsverteilung.

§ 6 Der stellvertretende Vorsitzende

(1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.

(2) Die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden ist spätestens in der zweiten Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl durchzuführen. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes abgewählt und durch einen anderen Stellvertreter ersetzt werden.

§ 7 Der Rendant (unbesetzt)

§ 8 Vorsitzender und Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

(1) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes

allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.

(2) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und dem Erzbischöflichen Generalvikariat sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenvorstandsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen. Er informiert den Kirchenvorstand umfassend über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.

§ 9 Dienstvorgesetzter und Leiter der Dienststelle

(1) Der Pfarrer nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr.

(2) Der Kirchenvorstand kann nach § 2 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten. Die schriftliche Beauftragung kann vom Kirchenvorstand widerrufen werden.

§ 10 Ausschüsse

(1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Abs. 6 KVVG), zu denen er auch Dritte durch Beschluss als Mitglieder hinzuziehen kann. Die Zahl der sonstigen Mitglieder darf die Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder in den Ausschüssen nicht überschreiten.

(2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchenvorstand. Der Ausschussvorsitzende muss dem Kirchenvorstand angehören. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 19 entsprechende Anwendung.

(3) Die Ausschüsse können nur dann bindende Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der Beschlussfassungskompetenz ermächtigt sind. Einem Ausschuss kann keine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 11 Beratungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes.

(2) Zunächst werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.

(3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die keine Anträge nach § 5 Abs. 3 sind, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zwei-

fel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Beschlüsse werden, sofern das KVVG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen wirken sich auf das Abstimmungsergebnis nicht aus. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Gesamtzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soll erneut beraten und abgestimmt werden. Bei erneuter Abstimmung gilt der Antrag unabhängig von der Zahl der Stimmenthaltungen als angenommen oder abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorsitzende oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder geheime Abstimmung beantragen.

Gefasste Beschlüsse können nur durch neuen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

(5) Gemeindereferenten können zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 12 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenvorstandes

(1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(2) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit der Stellungnahme teilnehmen.

§ 13 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Ausschluss der Öffentlichkeit bezüglich einzelner Tagesordnungspunkte.

(2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Abs. 3 KVVG). Zu diesen sonstigen Angelegenheiten zählen insbesondere Beratungsgegenstände, die der privaten Persönlichkeitssphäre oder den schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zuzurechnen sind.

§ 14 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Abs. 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nicht öffentlichen Kirchenvorstandssitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte weitergeben.

(3) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Erzbischöfliche Generalvikariat von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.

§ 15 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters

(1) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 KVVG sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.

(2) Mitarbeiter im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG sind alle Personen, die bei einer Kirchengemeinde aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, ihrer Ordenszugehörigkeit, eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

§ 16 Befangenheit

(1) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Beschwerten. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären. Der Kirchenvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.

(2) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden.

§ 17 Protokollführung und Sitzungsbuch

(1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung zunächst Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.

(2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer in das Sitzungsbuch eingetragen und verlesen. Der Protokollführer muss Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.

(4) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch in Lose-Blatt-Form sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzuheften.

(5) Dem Kirchenvorstand ist es unbenommen, neben dem Sitzungsbuch ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge anzufertigen. Dieses Protokoll braucht nicht während der Sitzung angefertigt zu werden.

§ 18 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Im Einzelfall kann sich der Kirchenvorstand die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein

Rechtsgeschäft oder Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört (§ 15 Abs. 3 KVVG).

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäfte sowie Kauf-, Tausch- und Werkverträge (mit Ausnahme der in § 16 Abs. 1 Nr. 13 KVVG genannten Verträge) mit einem Gegenstandswert von mehr als 1500,00 € im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann durch Beschluss die Wertgrenze von 1500,00 € herauf- oder herabsetzen. Die Wertgrenze darf den Betrag von 15000,00 € nicht überschreiten.

§ 19 Vollmachten

Der Kirchenvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten erteilen. Diese sind widerruflich. Eine entsprechende Vollmachtserteilung ist auch im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Abwicklung und der Beendigung von Dienstverhältnissen möglich. Sie muss eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.

Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.

§ 20 Führung des Amtssiegels

Vom Kirchenvorstand wird ein Kirchenvorstandssiegel geführt. Die Siegelführung obliegt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

Teil B.

Sonstige Bestimmungen

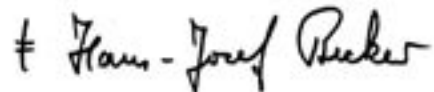
§ 21 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 20. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 17/A 13-20.00.1/8

Nr. 176. Änderung der KODA-Ordnung

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. 10. 1997, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 1. 12. 2006 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2006, Stück 11, Nr. 151., S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite.“

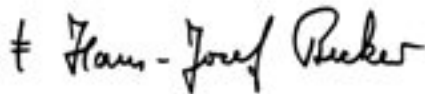
2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

Paderborn, 30. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: A 38-22.01.1/1

Nr. 177. Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung

I. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 1. 4. 1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1999, Stück 3, Nr. 48., S. 57ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Mitglieder der Wahlversammlung

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA sowie die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung sind Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Zentral-KODA-Ordnung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einladung zur Wahlversammlung

(1) Der von den Generalvikaren der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn beauftragte Generalvikar lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Eine Neuwahl erfolgt jeweils alle fünf Jahre, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regional-KODA. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem beauftragten Generalvikar Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten in den Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, benennt sie oder er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite dieser Kommission als Mitglied der Wahlversammlung, dessen Name und Anschrift dem Generalvikar von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission mitgeteilt wird.

(4) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller Eingeladenen unter Angabe der Kommission, der die Eingeladenen angehören, beigelegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung drei Personen in die Zentral-KODA sowie Ersatzmitglieder.“

b) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Je eine Kopie der Niederschrift leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter am der Wahlversammlung folgenden Tag den einzuladenden Mitgliedern der Wahlversammlung zu.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anfechtungsberechtigt sind die einzuladenden Mitglieder der Wahlversammlung.“

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

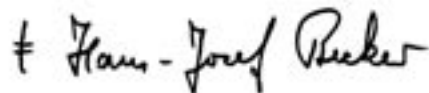
„§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

Paderborn, 30. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S:



Erzbischof

Az.: 5/B 33-80.03.1

Personalnachricht

Nr. 178. Vakante Pfarrstelle

Nach Stellenverzicht ist zum 1. 7. 2007 neu zu besetzen:

Ort: Dortmund

Pfarrei St. Joseph, Dortmund

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes *Dortmund Nordstadt-Ost* verbunden.

Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 179. Ausführungsverordnung zu can. 535 § 3 CIC Unterschriftsbevollmächtigung durch den Pfarrer

Gemäß can. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen zur Ausstellung pfarramtlicher Urkunden und Bescheinigungen bevollmächtigen. Hierzu werden mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Bevollmächtigt werden können grundsätzlich

a) alle im Bereich der Pfarrei in der Pastoral hauptamtlich, hauptberuflich oder nebenamtlich tätigen Personen

b) alle in der Verwaltung der Pfarrei hauptberuflich oder nebenamtlich tätigen Personen

Soweit eine Bevollmächtigung beabsichtigt ist, ist diese im Regelfall der mit der Leitung des Pfarrbüros betrauten Person zu erteilen.

Nicht zulässig ist die gleichzeitige Bevollmächtigung mehrerer Personen für eine Pfarrei.

2. Die Bevollmächtigung kann sich erstrecken auf

a) die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern

b) Meldungen und Mitteilungen über den kanonischen Personenstand (Sakramentspendungen, Konversionen, Rekonziliationen u. a)

c) die Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen einschließlich Spendenquittungen. Eine Bevollmächtigung zur Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse sowie zur Beglaubigung von Unterschriften, Kopien und Abschriften einschließlich der Abschriften aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstands ist nicht möglich.

3. Die Bevollmächtigung kann in den Grenzen des unter Ziffer 2. genannten Umfangs für Einzelfälle, Teilbereiche oder allgemein ausgesprochen werden. Sie ist befristet auszusprechen, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bevollmächtigung ist möglich.

4. Außer für den Einzelfall ist die Bevollmächtigung durch den Pfarrer schriftlich auszufertigen. Aus der Urkunde müssen sich die Person des oder der Bevollmächtigten, der Umfang der Vollmacht und der Zeitraum zweifelsfrei ergeben. Ein Exemplar der Urkunde ist der bevollmächtigten Person auszuhändigen.

Ein weiteres Exemplar ist zu den Pfarrakten zu nehmen. Ein Musterentwurf für eine Bevollmächtigungsurkunde ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt.

5. Die bevollmächtigte Person hat ihrer Unterschrift den Vermerk „im Auftrag“ oder abgekürzt „i. A.“ und ihre Dienststellung beizufügen. Außerdem ist das Pfarrsiegel beizudrücken. Das Kirchenvorstandssiegel darf nicht verwendet werden. Die Bestimmungen der diözesanen Siegelordnung sind zu beachten.

6. Die Bevollmächtigung erlischt außer durch Zeitablauf

a) bei Wegfall der in Ziffer 1. genannten Voraussetzungen in der Person des oder der Bevollmächtigten

b) beim Ausscheiden des Pfarrers aus dem Amt

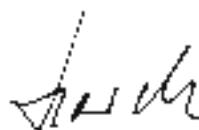
c) mit Widerruf durch den Pfarrer

d) mit Rückgabe der Bevollmächtigung durch die bevollmächtigte Person.

Bei Beendigung der Bevollmächtigung ist die Urkunde durch die bevollmächtigte Person zurückzugeben. Das Ende der Bevollmächtigung ist auf beiden Exemplaren der Bevollmächtigungsurkunde (vgl. oben Ziffer 4.) zu vermerken.

Paderborn, 7. Dezember 2006

L. S.



Generalvikar

Az.: 11/A13-41.00.35/2

Anlage zu Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 2006

Pfarrei/Pfarrvikarie N.N.

Bevollmächtigung

Gemäß can. 535 § 3 CIC bevollmächtige ich

Frau/Herrn

für die Zeit vom _____ bis _____, längstens für die Zeit

- ihrer/seiner Tätigkeit in der Pfarrei/Pfarrvikarie
 ihres/seines pastoralen Einsatzes im Pastoralverbund/in der Pfarrei/Pfarrvikarie

zur

- Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern
 Fertigung von Meldungen und Mitteilungen über den kanonischen Personenstand
 Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen einschl. Spendenquittungen.

Alle Dokumente sind gewissenhaft zu fertigen. Der Unterschrift ist der Vermerk „im Auftrag“ (oder abgekürzt: „i. A.“) und die Dienststellung beizufügen. Außerdem ist das Pfarrsiegel beizudrücken.

Die Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar wird zu den Pfarrakten genommen, das weitere Exemplar ist für die bevollmächtigte Person bestimmt und bei Beendigung der Bevollmächtigung zurückzugeben.

Ort, Datum

Pfarrsiegel

Unterschrift des Pfarrers

Obenstehende Bevollmächtigung ist seit dem beendet. Die Urkunde wurde zurückgegeben.

Ort, Datum

Pfarrsiegel

Unterschrift des Pfarrers

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nr. 180. Bauzustandskontrolle kirchlicher Gebäude

Durch Dacheinstürze in den letzten Monaten, vor allem im süddeutschen Raum, besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass eine jährliche Begehung und Zustandskontrolle der kirchlichen Gebäude durch die Kirchenvorstände von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere Dachräume und Gewölbekonstruktionen sind hier zu nennen, die einer besonderen Kontrolle unterzogen wer-

den müssen. Flachbauten und Gebäude mit geneigten Dächern, deren Dachräume nicht zugänglich sind, müssen mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Auch kleinere Verfärbungen im Inneren können Anzeichen für größere Schäden sein. In solchen Fällen soll das Diözesanbauamt angesprochen werden.

Az.: 18/A 13-43.00.1/1

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.